

AnNoText Wissensmanagement

Das Rad nicht neu erfinden müssen.

Nutzen Sie das interne Wissen Ihrer Kanzlei, Fachabteilung oder gesamten Organisation unabhängig von der persönlichen Verfügbarkeit einzelner Kollegen, indem Sie es automatisiert und ohne Mehraufwand zusammenführen und für sich erschließen.

Wissen zentral nutzbar machen.

Die tägliche Suche nach Dokumenten und Dateien raubt den Mitarbeitern in den Kanzleien aus Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Notariat täglich bis zu 20% der Arbeitszeit. Das einzelne Aufrufen unterschiedlicher Datenbanken und Datenquellen sowie die Konsolidierung der verschiedenen Suchergebnissen zählt zu den mühsamen und ineffizienten Aufgaben. Auch vor dem Hintergrund, dass sich etwa 42% des Kanzleiwissens in Dokumente und Dateien verbergen, gibt es einen enormen Handlungsbedarf bei der Optimierung der täglichen Wissensbeschaffung und Wissensteilung in den Kanzleien.

Schaffen Sie eine einzige verlässliche Quelle für das gesamte Wissen in Ihrer Kanzlei.



Automatische Indizierung



Schnelle Vorschauansicht



Automatische Rechtsgebietszuordnung

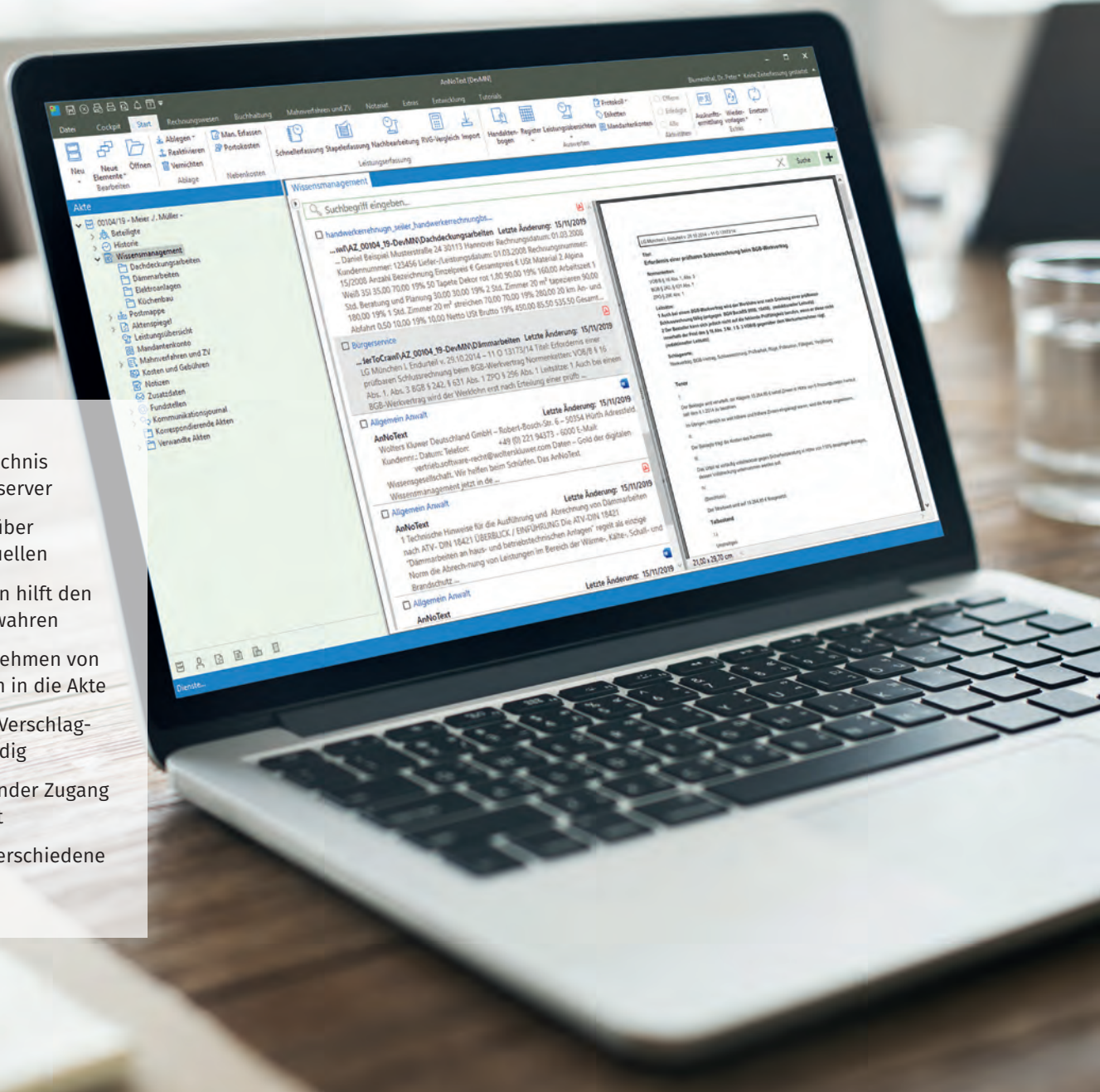


Berechtigungsmanagement



Passgenaue Integration

- spezielles Verzeichnis auf dem Kanzleiserver
- Zentrale Suche über verschiedene Quellen
- Vorschaufunktion hilft den Überblick zu bewahren
- Einfaches Übernehmen von Suchergebnissen in die Akte
- Keine manuelle Verschlagwortung notwendig
- Aktenübergreifender Zugang über das Cockpit
- Berücksichtigt verschiedene Dateitypen



Dokumente schnell, zuverlässig und mühelos vergleichen

Sparen Sie sich das zeitaufwendige und mühselige Vergleichen von zwei Dokumenten Zeile für Zeile. Um den manuellen Vergleich von Dokumenten zu minimieren, ist es nicht nur zuverlässiger, sondern auch viel schneller, das **AnNoText Wissensmanagement** mit der Erweiterung des Dokumentenvergleichs diese Arbeiten für Sie erledigen zu lassen.

Das AnNoText Wissensmanagement erkennt die Unterschiede zwischen zwei Dokumentversionen innerhalb von Sekunden. Mit der **professionellen Lösung des Dokumentenvergleichs** erkennen Sie sogar über verschiedene Formate hinweg – wie z.B. Microsoft Office-Dokumente, PDFs

und sogar Scans und Bilddateien – schnell und zuverlässig Unterschiede zwischen zwei Dokumentversionen. Im Gegensatz zum Ansatz von MS Word werden hier nur Änderungen angezeigt, die den Inhalt des Dokuments betreffen, und unbedeutende Unterschiede wie Formatierung oder Zeilenumbrüche werden ignoriert.

Sie können in kürzester Zeit unbefugte Änderungen ausmachen, überprüfen, ob Änderungen wie vereinbart eingearbeitet wurden, oder verifizieren, dass keine Änderungen am Dokument vorgenommen wurden.



7

§ 16 Auskunftsspflicht des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter alle erforderlichen Angaben schriftlich zu erteilen; dies betrifft insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Mieterhöhungen, Zinssenkungen, Auskünfte für Wohngeldanträge, Wohnflächenberechnungen sowie die Angaben über die Zusammensetzung der Miete bei öffentlich geförderten Wohnungen.

§ 17 Ordentliche Kündigung

1. Der Mieter kann den Mietvertrag von unbestimmter Dauer jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.
2. Die Kündigungsfrist verlängert sich für den Vermieter nach Ablauf von 5 Jahren auf 6 Monate und nach Ablauf von 8 Jahren auf 9 Monate.
3. Kündigungserklärungen müssen spätestens am 3. Werktag des Monats beim Vertragspartner eingegangen sein, wenn dieser Monat bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitzählen soll. Dabei zählen Samstag und Sonntag sowie gesetzlichen Feiertage nicht mit. Die Vertragspartner können nur schriftlich kündigen, mündliche Kündigungen sind unwirksam.
4. Eine Teilkündigung von Nebenräumen ist ausgeschlossen.
5. Der Mieter ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn er einen Nachmieter nachweist.

§ 18 Fristlose Kündigung

1. Endet das Mietverhältnis durch berechtigte fristlose Kündigung des Vermieters aus wichtigem Grund, so haftet der Mieter für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, dass die Räume nach dem Auszug des Mieters eine Zeit lang leer stehen oder billiger vermietet werden müssen. Die Haftung besteht höchstens für einen Zeitraum von 2 Monaten nach Rückgabe der Wohnung. Die Haftung entfällt, wenn der Vermieter sich um einen Ersatzmieter nicht genügend bemüht hat.
2. Endet das Mietverhältnis durch berechtigte fristlose Kündigung des Mieters aus wichtigem Grund, so haftet der Vermieter für den Schaden des Mieters.

§ 19 Tod des Mieters

1. Ehegatten, Kinder, Lebenspartner, Familienangehörige und andere Personen treten in der gesetzlichen Reihenfolge in das Mietverhältnis ein, wenn sie mit dem verstorbenen Mieter einen gemeinsamen Haushalt geführt haben. Sie können innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter mitteilen, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen. Dann gilt der Eintritt als nicht erfolgt.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so können bei Tod eines Mieters die anderen das Mietverhältnis innerhalb der ersten 3 Monate, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, mit einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Das gleiche Kündigungsrecht gilt für den Erben, der das Mietverhältnis fortsetzt, wenn niemand nach den gesetzlichen Vorschriften eingetreten ist.

§ 20 Auszug des Mieters

Zieht der Mieter aus, muss er die Räume besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln dem Vermieter oder seinem Verwalter zurückgeben.

§ 21 Mehrere Mieter

1. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Kündigungen, Mieterhöhungen sowie andere Erklärungen mit dem Ziel, eine Vertragsänderung herbei zu führen, müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden.



7

§ 16 Auskunftsspflicht des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter alle erforderlichen Angaben schriftlich zu erteilen; dies betrifft insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Mieterhöhungen, Zinssenkungen, Auskünfte für Wohngeldanträge, Wohnflächenberechnungen sowie die Angaben über die Zusammensetzung der Miete bei öffentlich geförderten Wohnungen.

§ 17 Ordentliche Kündigung

1. Der Mieter kann den Mietvertrag von unbestimmter Dauer jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.
2. Die Kündigungsfrist verlängert sich für den Vermieter nach Ablauf von 5 Jahren auf 6 Monate und nach Ablauf von 8 Jahren auf 9 Monate.
3. Kündigungserklärungen müssen spätestens am 3. Werktag des Monats beim Vertragspartner eingegangen sein, wenn dieser Monat bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitzählen soll. Dabei zählen Samstag und Sonntag sowie gesetzlichen Feiertage nicht mit. Die Vertragspartner können nur schriftlich kündigen, mündliche Kündigungen sind unwirksam.
4. Eine Teilkündigung von Nebenräumen ist ausgeschlossen.
5. Der Mieter ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn er einen Nachmieter nachweist.

§ 18 Fristlose Kündigung

1. Endet das Mietverhältnis durch berechtigte fristlose Kündigung des Vermieters aus wichtigem Grund, so haftet der Mieter für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, dass die Räume nach dem Auszug des Mieters eine Zeit lang leer stehen oder billiger vermietet werden müssen. Die Haftung besteht höchstens für einen Zeitraum von 2 Monaten nach Rückgabe der Wohnung. Die Haftung entfällt, wenn der Vermieter sich um einen Ersatzmieter nicht genügend bemüht hat.
2. Endet das Mietverhältnis durch berechtigte fristlose Kündigung des Mieters aus wichtigem Grund, so haftet der Vermieter für den Schaden des Mieters.

§ 19 Tod des Mieters

1. Ehegatten, Kinder, Lebenspartner, Familienangehörige und andere Personen treten in der gesetzlichen Reihenfolge in das Mietverhältnis ein, wenn sie mit dem verstorbenen Mieter einen gemeinsamen Haushalt geführt haben. Sie können innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter mitteilen, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen. Dann gilt der Eintritt als nicht erfolgt.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so können bei Tod eines Mieters die anderen das Mietverhältnis innerhalb der ersten 3 Monate, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, mit einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Das gleiche Kündigungsrecht gilt für den Erben, der das Mietverhältnis fortsetzt, wenn niemand nach den gesetzlichen Vorschriften eingetreten ist.

§ 20 Auszug des Mieters

Zieht der Mieter aus, muss er die Räume besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln dem Vermieter oder seinem Verwalter zurückgeben.

§ 21 Mehrere Mieter

1. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Kündigungen, Mieterhöhungen sowie andere Erklärungen mit dem Ziel, eine Vertragsänderung herbei zu führen, müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden.



So können Sie

- Dokumente schneller überprüfen und sich folglich auf das Wesentliche konzentrieren,
- sich die Arbeit erleichtern und das Risiko minimieren, etwas Wichtiges zu übersehen,
- Unterschiede, die für Ihre Aufgabe unerheblich sind, auch manuell ignorieren, damit sie in der Liste der Vergleichsergebnisse nicht mehr angezeigt werden.

Dokumentenvergleich im AnNoText Wissensmanagement unterstützt den Textvergleich auch für Dokumente, die mehrere Sprachen beinhalten. Die Software kann dabei die Dokumentensprache automatisch erkennen.

Informationsrecherche so einfach wie nie!

Über eine in AnNoText **zentral integrierte** Suche können Sie auf den gesamten Bestand der eigenen elektronischen Dokumente, ganz gleich, ob diese im AnNoText-Dokumentenmanagement oder auf Ihren Kanzleiserver-Laufwerken gespeichert sind, zugreifen. Dabei werden alle gängigen Formate, wie Word, Excel, Powerpoint, PDF, TIFF, E-Mails usw. in die Suche einbezogen. Über die integrierte Texterkennungstechnologie (OCR) werden

auch nicht maschinenlesbare Daten, wie z.B. eingegangene Faxe oder Scans (PDF-Image/ TIFF-Bildformate) berücksichtigt. Dabei kommt **modernste Erkennungstechnologie** zum Einsatz, die die Ergebnisse automatisch nach Rechtsgebieten strukturiert, nach Relevanz gewichtet und die booleschen Operatoren UND, ODER, NICHT unterstützt. Dies reduziert Suchzeiten nach bedeutsamen Daten und steigert Ihre Effizienz.

Strukturierung von Inhalten für Ihre Fallbearbeitung

Nicht selten kommt es während der Fallbearbeitung vor, dass Sie einer Information bei der ersten Lektüre zunächst keinen Wert beimessen und **diese nicht in die Akte übernehmen möchten**. Wochen oder Monate später erhalten Sie eine Zusatzinformation, die der ursprünglichen Information Relevanz verleiht.

Die simple Idee: Sie speichern zunächst alle die im Rahmen eines Mandats erhaltenen Informationen in ein spezielles Verzeichnis auf dem Kanzleiserver, das mit der in AnNoText existierenden Akte verknüpft wird. Nachfolgend **strukturiert** das AnNoText Wissensmanagement für Sie diese Daten mit

der enthaltenen Texterkennungstechnologie (OCR). In der Akte selbst nutzen Sie dann die Suchtechnologie und greifen auf einfache Weise auf alle Daten zu, um diese auszuwerten. Mit nur einem Mausklick finden die relevanten Dokumente dann ihren Weg in die korrespondierende Akte.

Im Ergebnis: Sie behalten jederzeit den Überblick über alle möglichen, fallrelevanten Daten und ganz nebenbei erfüllen Sie nicht nur den Grundsatz der Datensparsamkeit, sondern sparen auch Speicherplatz bei der späteren Archivierung der Akte.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Legal Software

Tel.: +49 (221) 94 373 - 6000
Fax: +49 (221) 94 373 - 16000
E-Mail: vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com

Jetzt informieren unter:
www.annotext.de

AnNoText ist die Software-Lösung für Kanzleien, die digitale Chancen effektiv nutzen und den wachsenden Herausforderungen einer unternehmerischen Kanzleiführung nachhaltig begegnen.

Mit AnNoText sind Sie in der Lage, Abläufe zu automatisieren, Informationen ohne Zeitverlust zugänglich zu machen und Kanzleierfolge mühelos auszuwerten. Entscheiden Sie, ob Sie Ihre Daten auf eigenen Servern lagern und das System im Rechenzentrum betreiben. In jedem Fall, können Kanzleien die Anwaltssoftware AnNoText auf Ihre Bedürfnisse hin anpassen.

AnNoText ist ein ganzheitliches Kanzleisystem und stellt die zentrale Plattform aller Geschäftsdaten in Kanzleien dar.

- Kanzleimanagement von A wie Aktenverwaltung bis Z wie Zwangsvollstreckung
- E-Akte für Tablet und Smartphone
- Workflow-gestütztes Mandantenportal
- Neuartiges Wissensmanagement
- Effektive Controllingwerkzeuge
- Intelligenter Posteingang



Laden Sie die Broschüre herunter
oder vereinbaren Sie eine Live-Demo
annotext.de